

Stellungnahme des UBSKM zur Reform des SGB VIII – Wirksamer Kinderschutz anlässlich der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar 2019

Für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nimmt die Reform des SGB VIII eine wichtige Rolle ein. Die erklärten Ziele der Reform, die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen zu stärken und die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern, wird von UBSKM uneingeschränkt und nachdrücklich unterstützt. Das vorliegende Papier greift die für den Kompetenzbereich von UBSKM relevanten Aspekte des Arbeitspapiers auf und weist darüber hinaus auf aus seiner Sicht bestehende weitere Änderungsnotwendigkeiten hin.

Zu TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich

Zu § 8a Abs. 1 SGB VIII: Der Einbezug der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG (Heilberufe) meldenden Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung ist sinnvoll, aber nicht umfassend genug: Es sollte klargestellt werden, dass auch andere Fachkräfte des § 4 Abs. 1 KKG in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können sowie je nach Gefährdungslage auch weitere Personen mit spezifischer Fachexpertise oder die einen besonderen Kontakt zum Kind haben (z. B. die Bezugserzieherin in der Kita). Die Möglichkeit des Jugendamtes, alle Fachkräfte einzubeziehen, die es nach seiner fachlichen Einschätzung für geboten hält, sollte gesetzlich klargestellt werden.

Zu § 4 Abs. 4 KKG: Korrespondierend sollten die wichtigen Rückmeldungen des Jugendamtes gemäß § 4 Abs. 4 KKG nicht nur an Fachkräfte der Heilberufe gegeben werden, sondern auch an andere meldende Fachkräfte nach Abs. 1 S. 1 KKG. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umformulierung ist jede Maßnahme begrüßenswert, die für mehr Verständlichkeit und für eine bessere Dissemination der Regelung in der Praxis sorgt. Die Evaluation des BKiSchG sprach sich deutlich für einen Umformulierung aus. Inzwischen gibt es Rückmeldungen aus der Praxis, dass die Regelung stärker in der Praxis angekommen ist. So wurde sie z. B. jüngst in die AWMF S3-Kinderschutzleitlinie aufgenommen, die insbesondere für den Alltag der Fachkräfte des Gesundheitswesens relevant ist.

Weiterer Änderungswunsch zum Thema Kooperation:

Für ein zwischen den Hilfesystemen gut abgestimmtes Verfahren zur Sicherstellung passgenauer Hilfen für Kindern und Jugendliche wäre es wünschenswert, im Rahmen des **Hilfeplans** auch die Möglichkeiten der nach SGB XIV-E vorgesehenen **Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts** – insbesondere die Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumatherapie), Krankenbehandlung, Teilhabe am Arbeitsleben, Bildung und Sozialer Teilhabe in die Planung, einzubeziehen und dies gesetzlich zu normieren.

Zu TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Strafverfolgungsbehörden)

Zu § 50 Abs. 3 SGB VIII: Die Vorlage des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII beim Familiengericht würde die Vorschrift des § 50 Abs. 2 SGB VIII sinnvoll ergänzen.

Zu § 5 KKG: Die gesetzliche Verankerung und Ausweitung der Mitteilungspflicht der Nr. 35 MiStra in einer neuen Vorschrift im KKG ist zu begrüßen in der Variante der Option 2 (Ergänzung um weitere Straftatbestände). Darüber hinaus sollte die Vorschrift um eine zeitliche Komponente ergänzt werden, indem in Absatz 1 hinter den Worten „*oder das Gericht*“ die Worte „*so früh wie möglich*“ eingefügt werden. In der Praxis werden Mitteilungen häufig erst mit der Abgabe an das Gericht gegeben, obwohl die notwendigen Anhaltspunkte dafür bereits früher gegeben waren.

Weitere Änderungswünsche zum Thema Schnittstelle Justiz:

Bei der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten sollte geregelt werden, dass im Verhandlungstermin zwischen Jugendamt und Familiengericht verbindliche Absprachen darüber zu treffen sind, welche **familiengerichtlichen Ge- und Verbote** im Einzelfall sinnvoll sind und wie diese abgesichert werden können (z. B. in § 50 SGB VIII oder in § 166 FamFG).

Es sollten Austauschformate vor Ort für die **interdisziplinäre Zusammenarbeit** in Fällen des Kinderschutzes gesetzlich verankert werden, damit die Jugendämter ihre wichtige Rolle für das Kindeswohl in familiengerichtlichen Verfahren gut ausüben können (entsprechend der Netzwerke Frühe Hilfen gem. § 3 KKG).

Zur Stärkung der Jugendämter bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sollten **Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljuristinnen und -juristen im Jugendamt** gebildet werden, wie sie die Vor-Ort-Arbeitsgruppe zum Missbrauchsfall Staufen in ihrem Abschlussbericht im September 2018 gefordert hat (vgl. auch Empfehlung Nr. 38 der Berichts der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft). Die Praxis-Erfahrungen mit solchen Modellen sind sehr positiv.

Die im Entwurf des KJSG vorgesehene **praxistaugliche Ausgestaltung des § 72a Abs. 5 SGB VIII** sollte beibehalten werden. Der Informationsgehalt des erweiterten Führungszeugnisses zu Personen, die in Einrichtungen Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben, ist ein unerlässlicher Bestandteil jeden Präventionskonzeptes. Dennoch bleiben bürokratische Hürden gerade für Ehrenamtliche bestehen, die dazu führen können, dass die Regelung zu Lasten des Kinderschutzes unterlaufen wird. Über die Änderung des § 72a im KJSG sollte daher ein allgemeines Verfahren eingeführt werden, das an die Anforderungen des Ehrenamts angepasst ist und für alle institutionellen Kontexte gilt (perspektivisch auch über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinaus): Durch eine **bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters zu Einträgen der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Straftatbestände** könnte künftig die Vorlage eines kompletten erweiterten Führungszeugnisses ersetzt werden. Eine Kenntnis des Straftatbestandes und der Höhe des Strafmaßes ist nicht erforderlich, da der Schutzgedanke des § 72a SGB VIII eine Abwägung nach Art und Schwere der Tat bei den in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgeführten Straftatbeständen nicht zulässt. Diese Lösung würde den Belangen des Datenschutzes und der Praktikabilität gerecht werden.

Zu TOP 4 Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern & Jugendlichen/ Ombudsstellen):

Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII: Mit der Ausweitung der Beratungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auf Konstellationen, in denen eine Not- und Konfliktlage nicht vorliegt oder sich noch nicht gezeigt hat, wird eine wichtige Forderung des UBSKM umgesetzt (vgl. UBSKM-Forderungskatalog "Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen" 2012; <https://bit.ly/2DZ8rHc>). Diese müssen jedoch kind- bzw. jugendgerecht ausgestaltet und niedrigschwellig zugänglich sein. Insbesondere für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit- und Jugend bedarf es dabei spezieller Qualifikationen und Kenntnisse der Beratenden. Niedrigschwellige Beratungsangebote von auf sexuelle Gewalt spezialisierten Beraterinnen und Beratern bieten spezialisierten Fachberatungsstellen an. § 8 SGB VIII sollte daher um folgenden Absatz 4 erweitert werden:

„(4) Kinder und Jugendliche, die sexuelle oder sonstige körperliche oder psychische Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, haben Anspruch auf Unterstützung durch Fachberatungsstellen, in denen Fachkräfte mit spezieller Kompetenz für diesen Bereich arbeiten. Zu der Unterstützung soll auch die Einbindung von Personen aus den Familien der Kinder und Jugendlichen oder ihrem sonstigen sozialen Umfeld gehören. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“

Zu § 9a SGB VIII: Ombudsstellen haben sich in der Praxis als wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erwiesen. Sie sollten daher wie in Option 2 vorgeschlagen mit einer Rechtspflicht zur Einsetzung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen eine weitere Stärkung erfahren (vgl. auch Empfehlung Nr. 12 des Berichts der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft). Eine Vorschrift im Ermessen der Kommunen würde gerade Kinder und Jugendliche in finanzschwachen Kommunen benachteiligen, da die Einrichtung einer Ombudsstelle (wie die Erfahrung mit anderen freiwilligen Leistungen zeigen) dann nicht wahrscheinlich wäre. Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist die Unabhängigkeit der Beratung von großer Bedeutung.

Zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Nicht nur Beschwerdeverfahren sollen als neues Kriterium zur Betriebs-erlaubnis mit dem neuen § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII eingeführt werden, sondern auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt (zu denen interne und externe Beschwerdemöglichkeiten gehören) insgesamt. Das aktuelle UBSKM-Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt 2015–2018 zeigt deutlich, dass Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt zwar in der Fachdiskussion angekommen, aber eine flächendeckende Umsetzung in Einrichtungen vor Ort bei Weitem noch nicht erreicht ist. Die gesetzliche Verankerung ist daher unbedingt notwendig.

Weitere Änderungswünsche zum Thema Beteiligung:

Im Entwurf des KJSG war eine **Änderung des Asylgesetzes** vorgesehen, mit der die Länder verpflichtet wurden, bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen ergreifen. Gerade Großeinrichtungen wie die neuen Anker-Zentren sind ungeeignete Orte für Kinder.

Auch andere Schutz Einrichtung (z. B. Frauenhäuser, Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe) sollten verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen zu ergreifen.

Die **Beratungsangebote des § 28 SGB VIII** sollten über die Erziehungsberatung hinaus für Fälle von Konflikten und Gewaltausübung erweitert werden. Gerade in diesen Situationen ist eine gute Beratung nötig und häufig schwer zu erhalten. Bei der Beratung von Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt und deren Angehörigen ist dabei eine besondere Expertise notwendig, die in spezialisierten Fachberatungsstellen vorhanden ist. Der Titel des § 28 SGB VIII sollte daher um die Worte „sowie Beratung in Konflikt- und Gewaltfällen“ ergänzt werden sowie in § 28 SGB VIII nach dem Wort „Erziehungsberatungsstellen,“ das Wort „Fachberatungsstellen“ sowie nach dem Wort „Faktoren,“ die Worte „in Fällen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie“ eingefügt werden.

Auch der **Beratungsanspruch des § 8b Abs. 2 SGB VIII** sollte klarstellend umformuliert werden: In der Praxis herrscht Unsicherheit, an wen sich der Beratungsanspruch richtet, (z. B. ob die Schule selbst oder der Schulträger anspruchsberechtigt ist). Dies wird in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Eine sinnvolle Interpretation der Norm muss den Einrichtungen selbst den Anspruch geben. Eine qualifizierte Beratung sollte durch den Zusatz „durch eine einschlägig qualifizierte Fachkraft“ gewährleistet werden.

Exkurs: Verbesserungen für die Kinderschutzarbeit der Jugendämter:

Abschließend möchte UBSKM mit Blick auf die Eindrücke der in den letzten Monaten öffentlich gewordenen problematischen Kinderschutzverläufe zu sexualisierter Gewalt (insbesondere die Fälle von Staufen und Lügde) folgende Apelle formulieren: Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten der sozialpädagogischen Dienste in den Jugendämtern müssen dringend verbessert werden!

Länder und Kommunen sind gefordert, auf der Basis einer differenzierten Personalbedarfsanalyse dringend erforderliche Personalaufstockungen vorzunehmen und die Zahl der durch den allgemeinen sozialen Dienst zu bearbeitenden Fälle festzulegen. Dies sollte durch den Bund unterstützt werden, indem im SGB VIII eine **Festsetzung einer allgemeinen Fallzahlobergrenze** erfolgt.

Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen der sozialpädagogischen Dienste in Jugendämtern zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen darüber hinaus für eine **tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung der Arbeit im ASD** einsetzen. Damit könnte auch der großen Fluktuation der Mitarbeitenden entgegen getreten und dauerhaft fachliche Qualitätsstandards gesichert werden.

Die Anforderungen an die Fachlichkeit im allgemeinen sozialen Dienst haben sich den letzten Jahrzehnten erheblich verändert (vgl. Berichts der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft, S. 48 ff.). Die Fachkräfte benötigen eine bessere Ausbildung und eine Ermöglichung guter Fortbildungsmöglichkeiten. Ausbildungsstätten und Hochschulen müssen die **Themen Kinderschutz und Kinderrechte in ihren Curricula** in einem ausreichenden Maße berücksichtigen. Kooperationen zwischen Hochschulen/Universität und Praxis haben sich hierfür als hilfreich erwiesen.